

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
01.2008	1 - 7	6033.15

Studienbüro

10.03.2008

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Internationales Bauwesen
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (SPO M-BI)**

Vom 07. März 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 5 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Internationales Bauwesen soll geeigneten Studierenden mit mindestens abgeschlossener Bachelorausbildung eine besondere Qualifizierung für die Bearbeitung von internationalen Bauaufgaben vermitteln.

- (2) ¹Das Studium baut auf den in einem Bachelor- oder Diplomstudium Bauingenieurwesen erworbenen Fähigkeiten auf. ²Die Studierenden sollen befähigt werden, durch eine effektive Verbindung vertiefter Kenntnisse unterschiedlicher technischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Disziplinen vielschichtige Planungs- und Ausführungsaufgaben auch im Ausland zu lösen. ³Hiermit verbunden ist die Befähigung zur Übernahme von Führungsaufgaben.
- (3) ¹Neben den technischen, juristischen und wirtschaftlichen Kenntnissen werden im Studium auch übergreifende Qualifikationen wie soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt. ²Die Studierenden erwerben so die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe zu führen. ³Englischsprachige Lehrveranstaltungen sollen bei deutschen Studierenden die Sprachkenntnisse in Englisch erweitern und ausländischen Studierenden das Studium in Deutschland erleichtern.
- (4) ¹Integraler Bestandteil des Studiums ist ein durch Lehrveranstaltungen begleitetes Auslandspraktikum im dritten Semester. ²Es soll in der Regel im Rahmen eines Auslandssemesters an einer Partnerhochschule absolviert werden, in dessen Rahmen auch die Masterarbeit angefertigt wird.
- (5) Das Studium ist so ausgelegt, dass sich Berufsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, im höheren öffentlichen Dienst und in einer selbständigen Tätigkeit im In- und Ausland eröffnen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Internationales Bauwesen sind neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem BayHSchG:
 1. der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg
oder
der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss,
 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) ¹Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden und einschlägiger Berufspraxis außerhalb der Hochschule von mindestens 20 Wochen, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg erbringen. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (3) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, müssen bei fehlender einschlägiger Berufspraxis außerhalb der Hochschule für das Bestehen der Masterprüfung nach Vorgabe der Prüfungskommission ein Praktikum von bis zu 20 Wochen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachholen.
- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keine Abschlussnote vorweisen können und ihre Eignung gem. § 4 Abs. 5 dieser Satzung aufgrund der Durchschnittsnote der ausgewählten Fächer nachgewiesen haben, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums in dem berechtigenden Abschluss eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5 oder einem ECTS-Grad von mindestens B nachweisen können.

§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) ¹Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. ²Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,5 oder besser oder einem ECTS-Grad von mindestens B.
 - b) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
- (5) ¹Soweit sich die Abschlussnote des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 3 Buchst. a) vorzulegenden Zeugnissen ergibt, können zur Auswertung die Prüfungsnoten in den Fächern

„Baustatik“,	„Geotechnik“,	„Massivbau II“,	„Konstruktiver Ingenieurbau“,
„Baubetrieb“,	„Verkehrswesen“,	„Wasserbau“,	„Siedlungswasserwirtschaft“

 herangezogen werden. ²Die Eignung gilt dann als nachgewiesen, wenn die Durchschnittsnote dieser Fächer 2,5 oder besser ist.
- (6) ¹Bewerber/Bewerberinnen mit einer mehrjährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem ersten qualifizierten Hochschulabschluss und einem Durchschnitt zwischen 2,5 und 3,0 in den genannten Fächern erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufnahmegespräch. ²Das Aufnahmegespräch dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. ³Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die dem Bauingenieurwesen zugrunde liegenden Fachgebiete Baubetrieb, konstruktiver Ingenieurbau, Wasser- und Umwelttechnik sowie Verkehrswesen. ⁴Hierbei muss der Bewerber/die Bewerberin die Fähigkeit erkennen lassen, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende technische Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können. ⁵Das Aufnahmegespräch wird von drei Professoren/Professorinnen bewertet, von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. ⁶Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde. ⁷Die studiengangspezifische Eignung gilt mit Bestehen des Aufnahmegesprächs als nachgewiesen.
- (7) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (8) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die Themen des Aufnahmegesprächs sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.

- (9) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen i.d.R. innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit.
- (2) ¹In den ersten beiden Semestern werden Lehrinhalte vermittelt. ²Das dritte Semester beinhaltet ein durch Lehrveranstaltungen begleitetes Baustellenpraktikum im Umfang von mindestens 210 Arbeitsstunden, das im Ausland zu absolvieren ist, sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) ¹Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, sowie die Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Die in der Anlage für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (4) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind die Module oder zugeordneten Fächer, die einzeln oder als Modul alternativ angeboten werden. ⁴Die gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (6) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 7

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte je Modul und Studiensemester, die Art und Ort der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
 2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 3. die Dauer der einzelnen Prüfungen,
 4. den Ausbildungsplan für das Praktikum
 5. die Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
 6. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 9

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung selbständig und methodisch auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Die Aufgabenstellung soll dem Niveau der Inhalte des Studiums entsprechen.
- (2) ¹Der Aufgabensteller/die Aufgabenstellerin legt das Thema der Masterarbeit und den Abgabetermin fest. ²Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in vier Monaten fertig gestellt werden kann. ³Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ⁴Die Masterarbeit ist im Studienbüro einfach in gebundener Ausfertigung und in einer digitalen Fassung abzugeben.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des dritten und soll spätestens drei Monate nach Beginn des dritten Studienseesters begonnen werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist das Erreichen von mindestens 45 Leistungspunkten aus den ersten beiden Semestern.
- (4) Wird die in Absatz 3 genannte Frist von dem/der Studierenden aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, nicht eingehalten, wird ihm/ihr von der Prüfungskommission ein Thema zugewiesen.
- (5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfenden auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 11

Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Endnoten bildender Module nach der Anlage mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen nach der Anlage.
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (4) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 12

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 13

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 15. März 2008 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2007/08 im Masterstudiengang Internationales Bauwesen aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 29. Januar 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 7. März 2008.

Nürnberg, 7. März 2008

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 1, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 10. März 2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Internationales Bauwesen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	Zulas-sungs-voraus-s.	Endno-ten bildend	Gewich-tung	Leistungs-Punkte
Kompetenzfeld Soziales								
M1	Führungskompetenz							5
M1.1	Personalführung	2	SU, Ü	schrP/Kol	nein	ja	3	
M1.2	Moderation und Teamarbeit	2	SU, Ü	Kol	nein	ja	2	
Kompetenzfeld Sprachen								
M2	Sprachen							5
M2.1	Technisches und Verhandlungs-Englisch	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2	
M2.2	Sprache nach Wahl	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3	
Kompetenzfeld Projektmanagement								
M3	Operations Research							5
M3.1	Bewertungs- und Optimierungs-verfahren	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		
M3.2	Stochastik, Risikoanalyse	2	SU, Ü					
M4	Projektleitung							5
M4.1	Controlling / Quantity Surveying	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		
M4.2	Qualitätsmanagement	2	SU, Ü					
Kompetenzfeld Wirtschaft und Recht								
M5	Bauwirtschaft							5
M5.1	Intern. Baufinanzierungsmodelle	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		
M5.2	Internationaler Baumarkt	2	SU, Ü					
M6	Internationales Baurecht							5
M6.1	Internationales Bauregelwerk	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		
M6.2	Internationales Bauvergabe- und -vertragswesen	2	SU, Ü					
Kompetenzfeld Technik								
M7	Konstruktiver Ingenieurbau 1							5
M7.1	Sondergebiete Stahlbau	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2	
M7.2	Sondergebiete Stahlbetonbau	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3	
M8	Konstruktiver Ingenieurbau 2							5
M8.1	Tragwerke	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		
M8.2	Ingenieurbauwerke	2	SU, Ü					
M9	Sondergebiete							5
M9.1	Baudynamik und erdbebensicheres Bauen	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3	
M9.2	Sondergebiete Geotechnik	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2	
M10	Wasser							5
M10.1	Wasserbau in Entwicklungsländern	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		
M10.2	Globales Ressourcenmanagement	2	SU, Ü					
M11	Umweltschutz							5
M11.1	Katastrophenschutz	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	2	
M11.2	Life Cycle Analysis / Sanierung	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3	
M12	Verkehrswesen							5
M12.1	Verkehrswirtschaft	2	SU, Ü	schrP	nein	ja	3	
M12.2	Verkehrsmanagement in Ballungs-räumen	2	SU, Ü	Kol	nein	ja	2	
Kompetenzfeld Auslandserfahrung								
M13	Auslandssemester							30
M13.1	LV "Bauwesen des Partnerlandes"	2	SU, Ü	Kol	nein	ja	3	3
M13.2	Praktikum		Pr					7
M13.3	Masterarbeit			MA		ja	20	20
	SWS	50					Leistungs-punkte	90

1) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen beträgt 90 - 180 Min.

Erläuterungen der Abkürzungen:

Kol = Kolloquium
LV = Lehrveranstaltung
MA = Masterarbeit

Pr = Praktikum
schrP = schriftliche Prüfung
SU = seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden
Ü = Übung